
Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 5. Juli 2012, 45. Stück, Nr. 381

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2016, 40. Stück, Nr. 451

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. Juni 2019, 69. Stück, Nr. 613

Gesamtfassung ab 01.10.2019

Curriculum für das

Masterstudium Musikwissenschaft

an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das Masterstudium Musikwissenschaft ist der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Masterstudium Musikwissenschaft dient der vertiefenden und ergänzenden Berufsvorbildung auf der Basis eines facheinschlägigen Bachelorstudiums. Besonderes Gewicht liegt im Masterstudium auf der zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen, der Problemlösungskompetenz sowie der Förderung kritischer Reflexion von Forschungsergebnissen und methodischen Ansätzen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über hochspezialisierte Kenntnisse in verschiedenen Teilgebieten der Musikwissenschaft, welche sie zur innovativen und originären Forschung befähigen. Sie können sich selbständig in neue Problemstellungen einarbeiten und methodisch abgesicherte Ergebnisse unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes erzielen. Sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen in der Weise anzuwenden, welche von fachlicher Kompetenz und der Kompetenz zur wissenschaftlich korrekten Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen zeugt.
- (4) Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen:
 1. Forschung (innerhalb und zunehmend auch außerhalb universitärer oder anderer akademischer Institutionen),
 2. Lehre an Universitäten und Kunstuiversitäten, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung,
 3. Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),
 4. Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),
 5. Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),
 6. Dramaturgie,
 7. Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie),
 8. Kulturverwaltung und Kulturpolitik.

§ 2 Umfang und Dauer

Das Masterstudium Musikwissenschaft umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP); dies entspricht einer Studiendauer von vier Semestern.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Musikwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.
- (2) Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls das an der Universität Innsbruck absolvierte Bachelorstudium Musikwissenschaft. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des UG über die Zulassung zum Masterstudium.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:
Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Keine Teilungsziffer
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben eines Fachgebiets. Teilungsziffer: 30
 2. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 30
 3. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Keine Teilungsziffer

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 60 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Geschichte und Analyse von Musikkulturen I	SSt	ECTS-AP
a.	VO Geschichte und Analyse von Musikkulturen I In der Vorlesung werden jeweils ausgewählte Einzelbereiche der Musikgeschichte behandelt.	2	2,5
b.	SE Geschichte und Analyse von Musikkulturen I Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung.	2	2,5
	Summe	4	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über Faktenwissen und Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes sowie über kritisches Reflexionsvermögen zu den Bereichen der jeweiligen Musikkulturen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Geschichte und Analyse von Musikkulturen II	SSt	ECTS-AP
a.	VO Geschichte und Analyse von Musikkulturen II In der Vorlesung werden jeweils ausgewählte Einzelbereiche der Musikgeschichte behandelt.	2	5
b.	SE Geschichte und Analyse von Musikkulturen II Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung.	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes sowie über kritisches Reflexionsvermögen zu den Bereichen der jeweiligen Musikkulturen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Kulturwissenschaftliche Musikbetrachtung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Kulturwissenschaftliche Musikbetrachtung Die Vorlesung vermittelt Kenntnisse der Beziehung zwischen Musik und anderen Formen der kulturellen Artikulation sowie einen Überblick über die methodischen Konzepte, Themen und Fragestellungen der Musikwissenschaft als einer kulturwissenschaftlichen Disziplin.	2	5
b.	SE Kulturwissenschaftliche Musikbetrachtung Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung.	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse von kulturwissenschaftlichen Konzepten und Methoden der einzelnen Teilbereiche der Musikwissenschaft sowie über kritisches Bewusstsein für die Problemstellungen der diesbezüglichen aktuellen Forschung.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Intermedialität	SSt	ECTS-AP
a.	VO Intermedialität Die Vorlesung behandelt verschiedene Bereiche der Intermedialität; insbesondere Wechselwirkungen zwischen Musik und Bildender Kunst und Musik und Literatur sowie Film / Neue Medien / Video / Installationen etc.	2	5
b.	SE Intermedialität Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse von Wechselwirkungen zwischen Musik und anderen Kunstformen sowie über kritisches Reflexionsvermögen für die Problemstellungen der diesbezüglichen aktuellen Forschung.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

5.	Pflichtmodul: Populärmusik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Entwicklungsgeschichte der Populärmusik Ausgewählte Musikrichtungen der Populärmusik des 20. Jahrhunderts.	2	2,5
b.	SE Populärmusik Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung; Befassung mit ausgewählten Themen der Populärmusik und der Populärmusikforschung.	2	2,5
	Summe	4	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Populärmusik und über kritisches Reflexionsvermögen in den Methoden der Populärmusikforschung.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Pflichtmodul: Musik und Öffentlichkeit	SSt	ECTS-AP
a.	VO Musik und Öffentlichkeit Die Vorlesung behandelt die Zusammenhänge zwischen Musik und Öffentlichkeit bzw. Musik und Gesellschaft und gibt Einblick in die Entwicklungsformen diverser kultureller Institutionen, in den Bereich des Kulturmanagements, der Kulturindustrie, der Kulturverwaltung und Kulturpolitik.	2	2,5
b.	SE Musik und Öffentlichkeit Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung	2	2,5
	Summe	4	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertieftes Faktenwissen und spezialisierte Kenntnisse des Zusammenwirkens zwischen Musik und Öffentlichkeit.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

7.	Pflichtmodul: Forschungsseminare	SSt	ECTS-AP
a.	SE Methodenreflexion I Das Seminar dient der Forschungsreflexion; der aktuelle Forschungsstand und methodische Fragen werden diskutiert.	2	2,5
b.	SE Methodenreflexion II Das Seminar dient der Diskussion von Themenbereichen, Forschungsfeldern und Methoden, die den jeweiligen Masterarbeiten aus der Historischen Musikwissenschaft, der Musikethnologie und der Populärmusik zuzuordnen sind.	2	2,5
	Summe	4	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit der Reflexion und Analyse des aktuellen Forschungsstandes und über hochspezialisierte Kenntnisse in unterschiedlichen musikwissenschaftlichen Methoden. Sie können wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig behandeln und verfügen über die Qualifikation zur selbständigen Lösung von wissenschaftlichen Problemstellungen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

8.	Pflichtmodul: Vorbereitung Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs. Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.	-	7,5
	Summe:	-	7,5
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls sind die Studierenden in der Lage, eine inhaltliche Kurzbeschreibung der geplanten Masterarbeit (Exposé) zu verfassen, einen zeitlichen Ablauf zu skizzieren und eine schriftliche Masterarbeitsvereinbarung abzuschließen.		
	Anmeldungsvoraussetzungen: keine		

9.	Pflichtmodul: Verteidigung der Masterarbeit	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat.		2,5
	Summe		2,5
	Lernziel des Moduls: Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Musikwissenschaft. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfähigkeiten im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit-.		

- (2) Es sind Wahlmodule im Umfang von 37,5 ECTS-AP zu absolvieren. Folgende Module stehen zur Auswahl:

1.	Wahlmodul: Künstlerische Praxis	SSt	ECTS-AP
	UE Künstlerische Praxis Erwerb von Fähigkeiten, die die Umsetzung von theoretischem Wissen in die musikalische Praxis ermöglichen, wie insbesondere die Fähigkeit des Partiturspiels, des Generalbassspiels und der Musikalischen Aufführungspraxis.	4	7,5
	Summe	4	7,5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Methoden des Musikhörens, in der Ensembleleitung, im Spiel von Partituren sowie in einzelnen musikalisch-praktischen Bereichen von Instrumentalspiel und Gesang.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Anwendungsbezug Musikwissenschaft	SSt	ECTS-AP
	VU Anwendungsbezug Detaillierter Umgang mit Originalen (Instrumente, Editionstechnik, etc.); praktische Feldforschung; Musikkritik und Rezensionstätigkeit	3	5
	Summe	3	5
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden verfügen aufgrund der Auseinandersetzung mit Originalen und mit den Problemstellungen, die sich aus deren spezifischer Materialität und deren Erhaltungszustand ergeben, über ein differenziertes Verständnis der Musikgeschichte als Objektwissenschaft. Ferner verfügen sie über Kenntnisse in den Methoden der Feldforschung (Klangeditierung und -archivierung) und über grundlegende Fertigkeiten im Verfassen von Musikkritiken.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Masterstudien zu wählen. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Bereich Gender zu wählen	-	
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Erwerb zusätzlicher und vertiefender Kompetenzen und Fertigkeiten aus anderen Wissenschaftsdisziplinen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungs-voraussetzungen sind zu erfüllen.		

4. Individuelle Schwerpunktsetzung

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck gemäß § 54 Abs. 1 UG eingerichteten Masterstudien im Umfang von höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkten frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungs-voraussetzungen sind zu erfüllen.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von 22,5 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist den Pflichtmodulen zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die oder der Studierende ist berechtigt, die Masterarbeit in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt.
- (5) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form einzureichen.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module, mit Ausnahme des Moduls Verteidigung der Masterarbeit und des Moduls Vorbereitung Masterarbeit, erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind:
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Vorlesung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls Vorbereitung Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des studienabschließenden Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, welchem drei Personen angehören.
- (5) Die positive Beurteilung des Wahlmoduls Künstlerische Praxis hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 9 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Musikwissenschaft wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 14. Juni 2016, 40. Stück, Nr. 451, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

- (3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28.06.2019, 69. Stück, Nr. 613, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.